



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Herdecke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Herdecke mit Beschluss vom 04.12.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2014 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. 1. Nachtrag festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) Ergebnisplan				
Erträge	41.248.635		3.264.390	37.984.245
Aufwendungen	47.543.990	203.545		47.747.535
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	37.708.215		3.148.950	34.559.265
Auszahlungen	43.129.565	248.215		43.377.780
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	5.062.905	--	--	5.062.905
Auszahlungen	12.037.475	--	--	12.037.475

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.974.570 € nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.501.500 € nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.295.355 € um 3.467.935 € erhöht und damit auf 9.763.290 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.000.000 € um 3.000.000 € erhöht und damit auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2014 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 237%
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490%
- 2 Gewerbesteuer 490%

Die Angaben in dieser 1. Nachtragssatzung haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Gesamtvolumens der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 150.000 EUR betragen.
4. Als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO/NRW sind Mehrausgaben anzusehen, die 1% des Gesamtbetrages der Aufwendungen oder der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten. Als unerheblich gelten Mehrausgaben, für die bereits im Vorjahr Mittel bereitgestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich bereitgestellten Betrages. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, und soweit kein solcher bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. ihr Vertreter im Amt.

§ 9

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

a) für Baumaßnahmen (Gesamtauszahlungsbedarf)	100.000 Euro
b) für einmalige Beschaffungen (Jahresbedarf)	20.000 Euro
c) für regelmäßige Beschaffungen (Jahresbedarf)	30.000 Euro

Die Festsetzungen haben hier nur deklaratorische Bedeutung, da die Festlegungen durch den Rat am 13.03.2008 beschlossen wurden.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan ein Vermerk "künftig wegfallend" (kw) bzw. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, entfallen die Stellen bzw. werden die Stellen nach Neubewertung umgewandelt, wenn sie frei werden.
2. Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 11.12.2014 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 15.12.2014 erteilt worden.

Der 1. Nachtrag 2014 liegen zur Einsichtnahme vom 05.01.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 bei der Stadtverwaltung Herdecke im Rathausgebäude Kirchplatz 3, Zimmer 211 bis 213, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter der Adresse www.herdecke.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, den 18.12.2014
Die Bürgermeisterin

Dr. Strauss-Köster